

Steuerliche Neuerungen Österreich 2024



Neuerungen 2024

Einkommensteuer

Die dritte Stufe des Einkommensteuertarifes wurde schon per 1.7.2023 von 42 % auf 40 % gesenkt. Die Betragsgrenze für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages wurde auf € 33.000,00 erhöht. Der Kindermehrbetrag wurde von € 550,00 auf € 700,00 erhöht und die Anspruchsvoraussetzungen angepasst. Der Monatsbetrag des Familienbonus Plus für volljährige Kinder wurde von € 54,18 auf € 58,34 erhöht.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen beträgt unter bestimmten Voraussetzungen 0 %.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz wurde für 2024 auf 23 % gesenkt. Durch die Senkung des Mindeststammkapitals von GmbHs vermindert sich die Mindestkörperschaftsteuer von € 1.750,00 auf € 500,00 p. a..

Lohnverrechnung – Mitarbeiterkosten

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde um 0,1 Prozentpunkte gesenkt, die Dienstgeberabgabe um 3 Prozentpunkte erhöht. Die neuen Sachbezugswerte für Dienstwohnungen sind zu beachten, der Zinssatz für unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen wurde auf 4,5 % erhöht.

Die ersten 18 Überstundenzuschläge im Monat sind 2024 bis zu € 200,00 steuerfrei. Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge wurden auf € 400,00 erhöht. Ein eigenes steuerliches Modell ermöglicht bei Start-ups und KMUs eine Steuerbefreiung bei bestimmten Mitarbeiterbeteiligungen. Gewährt der Arbeitgeber eine Mitarbeiterprämie bis zu € 3.000,00 auf Basis einer Vorschrift in einem Kollektivvertrag (oder ähnlichem), so ist dies in 2024 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Sozialversicherung

Die Höchstbemessungsgrundlage der in der SVS versicherten Personen (Selbständige, zB auch wesentlich beteiligte Gesellschaftergeschäftsführer) wurde für das Jahr 2024 mit € 84.840,00 festgelegt. Somit beträgt 2024 der Höchstbeitrag € 22.898,77 p.a. und der Mindestbeitrag € 1.805,31 p.a.

Gesellschaftsrecht

Das Mindeststammkapital einer GmbH wurde nun allgemein auf € 10.000,00 (Mindesteinzahlung € 5.000,00) gesenkt und die „Flexible Kapitalgesellschaft“ als neue Rechtsform wurde geschaffen. Das bedeutet, dass die seinerzeitige Gründungsprivilegierung als neue allgemeine Regel normiert wurde.